

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5294

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5294 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 15 wird folgender Buchstabe b) eingefügt:

„b) In Satz 2 werden nach dem Wort ‚Kochnische‘ die Wörter ‚barrierefrei nutzbar und‘ eingefügt.“

2. Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c).

22. 10. 2014

Der Berichterstatter:

Winfried Mack

Der Vorsitzende:

Rudolf Köberle

Bericht

Der Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur berät den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – Drucksache 15/5294 – in seiner 29. Sitzung am 22. Oktober 2014.

Die Staatssekretärin des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur legt dar, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf solle die Landesbauordnung modernisiert und an aktuelle Entwicklungen wie beispielsweise das veränderte Mobilitätsverhalten, den demografischen Wandel und den Klimawandel angepasst werden. Vorgenommen werde eine zeitgemäße Überarbeitung und Feinjustierung des Baurechts in Baden-Württemberg, wobei soziale Komponenten wie die Barrierefreiheit und ökologische Komponenten wie die Förderung des Fahrradverkehrs und die erleichterte Nutzung regenerativer Energien Berücksichtigung fänden.

Der Gesetzentwurf sei in einem mehrjährigen Verfahren erarbeitet worden, im Rahmen dessen die Landesregierung zahlreiche Gespräche geführt und eine umfangreiche Verbändeanhörung durchgeführt habe.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bringt vor, während die früheren Landesregierungen und die sie tragenden Fraktionen immer bestrebt gewesen seien, die Landesbauordnung möglichst schlank und unbürokratisch auszugestalten sowie den Bauherren möglichst wenig Kosten aufzuerlegen und sie möglichst wenig zu bevormunden, sehe der von der jetzigen Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung eine Fülle von völlig unnötigen und in Teilen auch widersinnigen Vorschriften sowie Bevormundungen gegenüber den Bauherren vor.

Der Gesetzentwurf sehe einen Rechtsanspruch auf die Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien wie etwa Kleinwindrädern oder Solaranlagen vor. Damit werde von Vorschriften des Brandschutzes und des Nachbarschutzes abgewichen. Es sei nicht nachvollziehbar, dass einerseits die Pflanzung eines Baumes an der Grenze zum Grundstück des Nachbarn ohne dessen Einwilligung nicht möglich sei, andererseits aber die Errichtung von Kleinwindrädern ermöglicht werden solle.

Der Erlass einheitlicher Vorgaben für Dach- und Fassadenbegrünungen für das ganze Land Baden-Württemberg sei eine Bevormundung sondergleichen. Es sei eine klassische Aufgabe des Gemeinderats, örtliche Gestaltungsvorschriften zu erlassen.

Widersinnig sei, eine Pflicht zur Schaffung überdachter Fahrradstellplätze einzuführen, ohne hierfür eine Ablösemöglichkeit vorzusehen, während es für Autostellplätze eine Ablösemöglichkeit gebe.

Die vorgesehene Möglichkeit für die Kommunen, die Kfz-Stellplatzverpflichtung auf null abzusenken, werde zu vollgeparkten Straßen führen. Dies stehe im Widerspruch zu dem Vorhaben, für Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen die Schaffung eines Abstellplatzes für Kinderwagen vorzusehen.

Ein Beispiel für die durch die Neuregelungen verursachten Kosten sei die Vorgabe der Einführung von Brandmeldeeinrichtungen oder sonstigen baulichen, organisatorischen oder technischen Vorkehrungen bei Tierställen. Auch der CDU-Fraktion sei der Tierschutz ein Anliegen. Allerdings sei die Einführung solcher Vorgaben überhaupt nicht notwendig, da die Landwirte schon aus eigenem Interesse bestrebt seien, bei ihren Stallungen einen möglichst guten Schutz der Tiere vor Brandgefahren vorzusehen. Wenn die Landratsämter dann noch Fluchtpläne für die Stallungen entwickeln müssten, müsste dafür pro Landkreis eine zusätzliche Stelle geschaffen werden. Daher halte er derartige Vorgaben für unsinnig.

Trotz der langen Vorarbeit habe die Landesregierung keinen guten Gesetzentwurf zur Novellierung der Landesbauordnung vorgelegt. Modernität könne er in den vorgesehenen Neuregelungen nicht erkennen. Er bitte die Landesregierung, ihr Vorhaben nochmals zu überdenken.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP äußert, seine Fraktion habe sich zunächst überlegt, ob sie zu all den Punkten in dem Gesetzentwurf, die nicht auf ihre Zustimmung trafen, Änderungsanträge einbringen solle, aber schließlich aus zeitökonomischen Gründen entschieden, dies nicht zu tun, sondern den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung abzulehnen.

Den Regierungsfractionen danke er, dass diese dem Wunsch der FDP/DVP und der CDU entsprochen hätten, im Ausschuss eine Anhörung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf durchzuführen. Der zur heutigen Beratung vorgelegte Änderungsantrag von Grünen und SPD werde aber den in der Anhörung vorgetragenen Änderungswünschen des Handwerks, der Bauwirtschaft und der Immobilienwirtschaft, die in ihrem täglichen Handeln von der Landesbauordnung betroffen seien, nicht gerecht. Er verweise daher nochmals auf die in der Anhörung vorgetragenen Aussagen.

Der Baden-Württembergische Handwerkstag schreibe in seiner Bewertung des Gesetzentwurfs:

Die Einführung neuer Pflichten sehen wir äußerst kritisch. Statt Anreize für mehr Wohnungsbau zu setzen, werden potenzielle Bauherren abgeschreckt. Bauen soll komplizierter, regulierter und teurer werden. Wir sehen nicht, wie unter diesen Bedingungen mehr Wohnraum geschaffen werden soll. Die LBO-Novelle verfolgt zwar hehre Ziele, überlässt die Kosten dafür aber den Bauherren und somit mittelbar auch den Mietern und mittelständischen Betrieben.

Er vermöge nicht zu erkennen, was an einem Gesetz sozial sein solle, welches Mehrkosten verursache, die letztlich die Bürger belasteten. Sinnvoller wäre es gewesen, Anreize für bestimmtes Handeln zu schaffen. Dies sei aber nicht geschehen.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Verschärfung von Auflagen könne dazu beitragen, dass sich die ohnehin schon rückläufige Entwicklung der Zahl der Bäckereien im ländlichen Raum noch weiter verschärfe. Die Politik müsse sich bewusst sein, dass sie durch ihr gesetzgeberisches Handeln die Entwicklung in solchen Bereichen mit beeinflusse.

Die FDP/DVP-Fraktion werde den vorgelegten Gesetzentwurf zur Novellierung der Landesbauordnung ablehnen, weil die damit verfolgten Zielsetzungen der sozialen Verbesserungen und der Schaffung von mehr Wohnraum nicht erreicht würden.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE führt aus, der vorliegende Gesetzentwurf beinhalte eine moderne und zeitgerechte Weiterentwicklung der Landesbauordnung. Dem Gesetzgebungsprozess sei ein breiter Beteiligungsprozess vorausgegangen. Grüne und SPD hätten schon vor dem eigentlichen Gesetzgebungsverfahren eine Vielzahl von Gesprächen zu dem Thema geführt. Zudem habe der Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur in seiner letzten Sitzung eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt.

Ihn verwundere, dass vonseiten der CDU-Fraktion auf die in der Anhörung geäußerte Kritik an dem Gesetzentwurf verwiesen werde, aber daraus offenbar keine Konsequenzen gezogen würden. CDU und FDP/DVP hätten die Möglichkeit, zur heutigen Beratung Änderungsanträge einzubringen, nicht genutzt.

Dem höheren Bedarf an barrierefrei zugänglichen und barrierefrei nutzbaren Wohnungen, der mit dem demografischen Wandel einhergehe, werde mit den vorgesehenen Änderungen in der Landesbauordnung Rechnung getragen.

Die vorgesehenen Neuregelungen zu Begrünungsmaßnahmen stellten eine maßvolle Weiterentwicklung des Baurechts dar. Dies werde an der vorgesehenen Änderung des § 9 der Landesbauordnung deutlich. Demnach könnten die für die Umsetzung zuständigen unteren Baurechtsbehörden, wenn die Konstruktion des Gebäudes die Begrünung nicht zulasse oder wenn die Maßnahme nicht wirtschaftlich sein sollte, den Einzelfall separat behandeln. Insoweit finde keine Bevormundung durch den Gesetzgeber statt. Vielmehr würden den unteren Baurechtsbehörden Handlungsmöglichkeiten gegeben.

Mit den vorgesehenen Regelungen zu den Fahrradstellplätzen werde das Baurecht an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Schon heute finde bei der Ausweisung neuer Wohngebiete durch die Kommunen eine stärkere Berücksichtigung des Fahrradverkehrs und von Fahrradstellplätzen statt. Auch Investoren und Bau-träger berücksichtigten bei ihren Projekten Fahrradbelange viel stärker als in der Vergangenheit.

Mit den vorgesehenen Änderungen in § 74 der Landesbauordnung werde dem Anliegen des Städtetags Rechnung getragen, ein kommunales Satzungsrecht bei der Festlegung der Zahl der Stellplätze zu erhalten. Damit werde die Eigenverantwortung der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die vor Ort über die Bebauungspläne zu entscheiden hätten, gestärkt. Die vorgesehene Regelung sei Ausdruck der hohen kommunalen Selbstverwaltung im Land.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD trägt vor, wie er aus seinen langjährigen Erfahrungen im täglichen Umgang mit der Landesbauordnung in der Verwaltungspraxis bestätigen könne, beinhalte der vorliegende Gesetzentwurf zur Novellierung der Landesbauordnung eine Reihe notwendiger Neuregelungen, für deren Erlass es höchste Zeit gewesen sei. Zu nennen seien die Regelungen zur Barrierefreiheit, die Einführung einer reinen Anzeigepflicht für Grundstücksteilungen, die Regelung zur nachträglichen Anbringung von Wärmedämmung, die Anforderungen an Bauprodukte, die Regelung zur Zulässigkeit von brennbaren Stoffen, die Vorgabe eines Abstellraums für Wohnungen, die Einschränkung des Anwendungsbereichs des Kenntnisgabeverfahrens sowie die Klarstellung, dass der zuständigen Genehmigungsbehörde bei der Ersetzung eines rechtswidrig verweigerten gemeindlichen Einvernehmens kein Ermessen eingeräumt sei. Durch die genannten Regelungen würden in der Praxis auftretende Probleme beseitigt.

Die vorgesehenen Regelungen zur Begrünung von Gebäuden seien ein wichtiger Anstoß im Sinne eines menschengerechten Städtebaus. Es müsse vermieden werden, dass die Städte zu „Betonwüsten“ verkämen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen seien nicht dramatisch. Der Gesetzentwurf sehe vor, dass die Begrünung nur insoweit zu erfolgen habe, als die Maßnahme wirtschaftlich zumutbar sei.

Viele Haushalte verfügten bereits heute über mehr Fahrräder als Autos. Personen, die in höher gelegenen Gebieten lebten, sowie ältere Bürgerinnen und Bürger nutzten in zunehmendem Maß Elektrofahrräder. Viele Gebäude verfügten schon heute nicht über genügend Fahrradstellplätze. Der Gesetzgeber müsse hier vorausschauend handeln und Vorkehrungen für die Zukunft treffen.

Meist sei es erheblich teurer, im Nachhinein Anpassungen und Ergänzungen vorzunehmen, als bereits von vornherein entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Dies gelte auch für den Bereich des behindertengerechten Wohnens. Das bei der Anhörung zu dem Gesetzentwurf vorgebrachte Argument, der behindertengerechte Bau von Wohnungen stoße junge Interessenten ab, sei lächerlich. Schon in den Achtzigerjahren hätten die Wohnungsbaugesellschaften den behindertengerechten Bau von Wohnungen als Verkaufsargument genommen. Zudem führe es zu einer enormen Kostenersparnis für die Allgemeinheit, wenn die Wohnungen so gebaut würden, dass die Menschen möglichst lange in den Wohnungen wohnen bleiben könnten, anstatt in einem Pflegeheim versorgt zu werden.

Die polemischen Äußerungen des Vertreters der CDU-Fraktion hätten ihn enttäuscht.

Einzelberatung

Der Vorsitzende verweist auf den vorliegenden Änderungsantrag der Abg. Andreas Schwarz u. a. GRÜNE und der Abg. Klaus Maier u. a. SPD (*Anlage*). Er weist darauf hin, es bestehe auch die Möglichkeit, während der Beratung mündlich Änderungsanträge zu stellen.

Artikel 1

Der Nummer 1 wird mit 10 : 8 Stimmen zugestimmt.

Den Nummern 2 bis 4 wird jeweils mit 18 : 1 Stimmen zugestimmt.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU merkt an, seine Fraktion lehne die in Nummer 5 vorgesehene Einführung einer Anzeigepflicht für die Teilung von Grundstücken mit einer Bußgeldbewehrung für Verstöße ab.

Der Nummer 5 wird mit 10 : 9 Stimmen zugestimmt.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU äußert, nach Ansicht der CDU-Fraktion sollte die Begründung in der örtlichen Gestaltungssatzung und nicht in der Landesbauordnung geregelt werden. Die CDU-Fraktion lehne daher die Nummer 6 ab.

Der Nummer 6 wird mit 10 : 9 Stimmen zugestimmt.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU bringt vor, der Inhalt von Nummer 7 sei bereits in Fachgesetzen geregelt und müsse nicht in der Landesbauordnung geregelt werden. Die CDU-Fraktion lehne daher die Nummer 7 ab.

Der Nummer 7 wird mit 10 : 9 Stimmen zugestimmt.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU bemerkt, die in Nummer 8 enthaltene Vorgabe, wonach Gebäude zur Haltung von Tieren über angemessene Einrichtungen zur Rettung der Tiere im Brandfall verfügen müssten, sei überflüssig, da sich die Landwirte aus eigener Verantwortung darum kümmern.

Der Nummer 8 wird mit 10 : 9 Stimmen zugestimmt.

Den Nummern 9 bis 14 wird jeweils mit 18 : 1 Stimmen zugestimmt.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE führt aus, der von Grünen und SPD vorgelegte Änderungsantrag habe zum Ziel, festzuschreiben, dass die in § 35 Absatz 1 Satz 2 der Landesbauordnung genannten Räume nicht nur barrierefrei zugänglich, sondern auch barrierefrei nutzbar sein sollten.

Mit der vorgesehenen Änderung solle dem steigenden Bedarf an barrierefrei nutzbaren Wohnungen Rechnung getragen werden. Auch unabhängig von der demografischen Entwicklung solle das Baurecht so ausgerichtet werden, dass es für die nächsten Jahrzehnte Bestand habe. Im Weiteren verweise er auf die ausführliche Begründung des Änderungsantrags.

Die Landesregierung bitte er um eine Einschätzung des Bedarfs an barrierefrei nutzbarem Wohnraum.

Mit dem Änderungsantrag solle das vorgeschriebene Niveau der Barrierefreiheit erhöht werden. Das angestrebte Niveau liege damit oberhalb der Anforderungen einer barrierefreien Zugänglichkeit und unterhalb der Anforderungen einer uneingeschränkten barrierefreien Nutzbarkeit.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU trägt vor, seine Fraktion werde dem vorliegenden Änderungsantrag zustimmen, weil dieser Verbesserungen der Barrierefreiheit bewirke, wobei mit der Regelung in § 35 Absatz 1 Satz 3 gewährleistet sei, dass die genannten Anforderungen nicht gälten, soweit diese insbesondere wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden könnten.

Die Nummer 15 des Gesetzentwurfs werde die CDU-Fraktion insgesamt ablehnen. Hierfür gebe es eine Reihe von Gründen. Die vorgesehene Regelung, wonach für jede Wohnung ein Abstellraum zur Verfügung stehen müsse, sei in der Vergangenheit aus Kostengründen aus der Landesbauordnung gestrichen worden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, die in Nummer 15 vorgesehenen Neuregelungen seien allesamt sinnvoll. Jeder weitsichtige Bauherr errichte bereits derzeit schon sein Gebäude nach diesen Anforderungen und sehe genügend Abstellräume vor. Mit der vorgesehenen Neuregelung werde ein früherer Fehler korrigiert.

Die Aufnahme der Anforderungen an die barrierefreie Nutzbarkeit in die Landesbauordnung sei ein Kernanliegen der SPD-Fraktion. Die einzuführenden Standards sähen Bewegungsflächen von 1,20 m mal 1,20 m vor. Jeder vorausdenkende Bauherr baue bereits jetzt nach diesen Standards. Zudem könnten in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorgaben gemacht werden. Erfreulich sei, dass auch die CDU-Fraktion dem Änderungsantrag zustimmen wolle.

Die Staatssekretärin des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur trägt vor, aufgrund des demografischen Wandels sei davon auszugehen, dass der Käuferkreis für barrierefrei zugängliche und barrierefrei nutzbare Wohnungen steigen werde und solche Wohnungen entsprechend gut vermarktet werden könnten. Barrierefreie Wohnungen seien nicht nur für Menschen mit Behinderung und ältere Personen, sondern für alle Personen nutzbar. Niemand habe von einer barrierefreien Bauweise einen Nachteil.

Bedacht werden müsse, dass es gesamtgesellschaftlich betrachtet zu Kosteneinsparungen führe, wenn Menschen im Alter noch möglichst lange in ihren eigenen Wohnungen verbleiben könnten.

Da die angestrebten Neuregelungen zur Barrierefreiheit nicht für Bestandsimmobilien gälten, müssten gerade im Bereich des Neubaus die Anstrengungen darauf gerichtet sein, den hohen Bedarf an barrierefrei zugänglichen und barrierefrei nutzbaren Wohnungen zu decken.

Die Regelung, dass für jede Wohnung ein Abstellraum zur Verfügung stehen müsse, sei bereits in der Landesbauordnung in der Fassung von 1996 enthalten gewesen. Seit der Novelle des Jahres 2010 gelte diese Regelung nur noch für Wohngebäude mit mindestens 20 Wohnungen. Die Landesregierung sehe jedoch keinen sachlichen Grund für diesen Schwellenwert und wolle ihn daher wieder aus der Landesbauordnung herausnehmen.

Dem Änderungsantrag der Abg. Andreas Schwarz u. a. GRÜNE und der Abg. Klaus Maier u. a. SPD (*Anlage*) wird mit 18 : 1 Stimmen zugestimmt.

Der Nummer 15 mit den beschlossenen Änderungen wird mit 10 : 9 Stimmen zugestimmt.

Der Nummer 16 wird mit 10 : 9 Stimmen zugestimmt.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU bemerkt, seine Fraktion stimme der Nummer 17 zu, da diese eine Entbürokratisierung beinhalte.

Der Nummer 17 wird mit 18 : 1 Stimmen zugestimmt.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU bringt vor, der Handwerkstag habe große Einwendungen gegen die in Nummer 18 vorgesehene Verschärfung der Barrierefreiheit erhoben. Die CDU-Fraktion werde diese Regelung ablehnen.

Die Staatssekretärin des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur betont, in Nummer 18 sei unter Buchstabe a lediglich eine Umformulierung enthalten. Die unter Buchstabe b vorgesehene Ersetzung der Wörter „können Ausnahmen“ durch die Wörter „können im Einzelfall Ausnahmen“ in § 39 Absatz 3 Satz 1 der Landesbauordnung sei lediglich eine Klarstellung, aber keine wirkliche Änderung.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU erwidert, seine Fraktion teile diese Einschätzung nicht. Auch bei der Anhörung sei diese Regelung anders bewertet worden. Die CDU-Fraktion lehne daher die Nummer 18 ab.

Der Nummer 18 wird mit 10 : 9 Stimmen zugestimmt.

Der Nummer 19 wird mit 18 : 1 Stimmen zugestimmt.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU äußert, seine Fraktion lehne die in Nummer 20 vorgesehene Regelung ab und wolle am Kenntnissgabeverfahren in seiner bisherigen Form festhalten.

Der Nummer 20 wird mit 10 : 9 Stimmen zugestimmt.

Der Nummer 21 wird mit 18 : 1 Stimmen zugestimmt.

Den Nummern 22 und 23 wird mit jeweils 10 : 9 Stimmen zugestimmt.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU merkt an, die in Nummer 24 vorgesehene Änderung sei völlig unbegreiflich und treffe auf große Ablehnung bei seiner Fraktion.

Der Nummer 24 wird mit 10 : 9 Stimmen zugestimmt.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU erklärt, seine Fraktion lehne die Nummer 25 aufgrund der unter Buchstabe a vorgesehenen Änderung ab.

Der Nummer 25 wird mit 10 : 9 Stimmen zugestimmt.

Den Nummern 26 bis 28 wird mit jeweils 18 : 1 Stimmen zugestimmt.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU bemerkt, seine Fraktion lehne die in Nummer 29 vorgesehene Einschränkung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen ab.

Der Nummer 29 wird mit 10 : 9 Stimmen zugestimmt.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU spricht sich gegen die Einführung des in Nummer 30 vorgesehenen Ordnungswidrigkeitentatbestands aus.

Der Nummer 30 wird mit 10 : 9 Stimmen zugestimmt.

Den Nummern 31 und 32 wird mit jeweils 18 : 1 Stimmen zugestimmt.

Der Vorsitzende stellt die Artikel 1 bis 3 des Gesetzentwurfs mit den zuvor beschlossenen Änderungen zur Abstimmung.

Mit 10 : 9 Stimmen stimmt der Ausschuss dem Gesetzentwurf Drucksache 15/5294 mit den beschlossenen Änderungen zu.

04. 11. 2014

Winfried Mack

**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode**

Anlage

**Zu TOP 1
29. Verk/InfrA/22. 10. 2014**

Änderungsantrag

**der Abg. Andreas Schwarz u. a. GRÜNE und
der Abg. Klaus Maier u. a. SPD**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5294

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. In Nummer 15 wird folgender Buchstabe b) eingefügt:

„b) In Satz 2 werden nach dem Wort ‚Kochnische‘ die Wörter ‚barrierefrei nutzbar und‘ eingefügt.“

2. Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c).

22. 10. 2014

Schwarz, Marwein, Raufelder, Renkonen, Tschenk GRÜNE

Maier, Haller, Drexler, Binder, Rivoir SPD

Begründung

Altersgerechter Wohnraum ist mit Blick auf die demografische Entwicklung ein knappes Gut bei absehbar steigendem Bedarf. Seit 1990 ist die Bevölkerung um 0,2 % gewachsen, die Bevölkerung „65 Jahre und älter“ ist um 37 % angestiegen; ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung ist steigend. Das von vielen Menschen favorisierte Verbleiben in der eigenen Wohnung beim Eintritt der Pflegebedürftigkeit ist bei vorhandenen barrierearmen Wohnungen erheblich einfacher und länger realisierbar.

Mit der Ausweitung des Angebots barrierearmer Wohnungen kann der Anteil derjenigen Menschen, die ambulant in ihrer Wohnung Pflegeleistungen in Anspruch nehmen, erhöht werden. Auch bei der Sturz- und Unfallprävention ist barrierearmer Wohnraum ein wichtiger Baustein. Insofern reduziert zusätzlicher barrierearmer Wohnraum langfristig Kosten in der Pflege und im Gesundheitswesen. Die moderate Erhöhung des Anteils mit dem Rollstuhl zugänglicher und barrierefrei nutzbarer Wohnungen stellt deshalb eine wichtige „Infrastruktur der Zukunft“ dar. Den vertretbaren Kosten stehen Einsparungen an anderer Stelle gegenüber, und gleichzeitig wird dem Bedürfnis, möglichst lange selbstständig und selbstbestimmt zu wohnen, entsprochen.

Nach § 35 Abs. 1 der derzeit geltenden Landesbauordnung müssen in Wohngebäuden mit mehr als vier Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass diese Anforderungen bereits ab mehr als zwei Wohnungen bestehen.

Durch diesen Änderungsantrag soll darüber hinaus künftig verlangt werden, dass die vorgenannten Räume in diesen Wohnungen auch *barrierefrei nutzbar* sein müssen.

Damit soll ein Standard vorgeschrieben werden, der der DIN 18040-2 (Barrierefreies Bauen – Wohnungen) mit Ausnahme der dortigen Anforderungen nach der Rubrik „R“ (uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar) für barrierefrei nutzbare Wohnungen entspricht; dieser Standard wird in DIN 18040-2 Ziffer 5 („Räume in Wohnungen“) insbesondere mit Bewegungsflächen von 1,20 m x 1,20 m definiert.

Die Wohnungen sind damit so auszustatten und zu bemessen, dass sie allgemein für Menschen mit Behinderungen nutzbar sind. Es sind dabei zwar deutlich kleinere Bewegungsflächen herzustellen, als sie für Rollstuhlfahrer nach Rubrik „R“ vorgesehen wären (1,50 m x 1,50 m), jedoch lassen auch diese kleineren Bewegungsflächen eine Nutzung der Wohnung mit vielen nicht elektrisch betriebenen Rollstühlen zu.